

## Details vereinfacht

### Wenn schon Einzelheiten über Firmen, dann müssen sie stimmen

Eine Illustrierte berichtet über den Inhaber einer Modelagentur sowie Vorgänge in dieser Agentur und in diversen Partnerfirmen. Ein Freund des Inhabers führt an, in dem Artikel werde der Eindruck erweckt, dieser sei ein Anlagebetrüger, der seine Aktionäre um Millionen geschädigt habe. Er schaltet den Deutschen Presserat ein. Der Beschwerdeführer kritisiert, dass in dem Beitrag mehrere Firmen miteinander vermischt worden seien. Auch sei der Beruf seines Freundes falsch angegeben worden. Entgegen der Aussage der Illustrierten bestehe kein Interesse der Staatsanwaltschaft an dem Agenturinhaber. Auch laufe kein Ermittlungsverfahren. Der Beschwerdeführer kritisiert zudem diverse Falschaussagen in dem Artikel. Das Alter des Firmenchefs sei ebenso falsch angegeben wie der Sitz der Unternehmensbüros, Streitigkeiten mit Models und die Höhe der Investitionen in Firmen-Aktien. Die Chefredaktion der Illustrierten bedauert, dass möglicherweise der Beruf des Agenturinhabers nicht korrekt genannt worden sei. Was die Angaben über die finanziellen Verhältnisse des Firmeninhabers angehe, so hätten sich diese nicht auf ihn persönlich, sondern auf seine Gesellschaften bezogen. Der Chefredaktion erscheint es vertretbar, bei dem Unternehmer von „finanziellen Problemen“ zu sprechen, da sich seine Firma in solchen befinde. Die Chefredaktion versichert, dass der Autor des Beitrags umfassend und gründlich selbst recherchiert habe. Soweit er dabei auf die von dem Beschwerdeführer beanstandeten „dubiosen Quellen“ gestoßen sei, habe er die darin enthaltenen Informationen entsprechend gewürdigt und keinesfalls ungeprüft übernommen. (2002)

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht der Illustrierten eine Missbilligung aus. Er sieht in dem Artikel einen Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex und damit gegen die journalistische Sorgfaltspflicht. So wurden zum Beispiel Beruf und Alter des Agenturchefs nicht richtig wiedergegeben. Auch ist die Darstellung des Firmengeflechts zu stark vereinfacht worden. Hier hätte detaillierter geschildert werden müssen, in welchem Verhältnis die genannten Firmen zueinander stehen. Das Gremium verkennt nicht, dass eine kritische Berichterstattung über den Geschäftsmann und seine Unternehmen möglich sein muss. Wenn diese sich nicht auf eine pauschalierende Darstellung beschränkt, sondern Einzelheiten nennt, müssen diese auch richtig berichtet werden. Da dies nicht geschehen ist, stellt der Presserat einen Verstoß gegen die journalistische Sorgfaltspflicht fest. (B1–48/02)

**Aktenzeichen:**B1–48/02

**Veröffentlicht am:** 01.01.2002

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);  
**Entscheidung:** Missbilligung